VERORDNUNG (EWG) Nr. 869/91 DER KOMMISSION

vom 9. April 1991

zur Festlegung der Liste der für die Erzeugerbeihilfe in Betracht kommenden Sorten von Qualitätshartmais

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1835/89 des Rates vom 19. Juni 1989 zur Festlegung der Grundregeln für die Erzeugerbeihilfe bei Qualitätshartmais (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugerbeihilfe zielt darauf ab, die Entwicklung der Erzeugung von Qualitätshartmais zu fördern. Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1835/89 nennt dabei die Merkmale, denen die Sorten von Qualitätshartmais entsprechen müssen.

Ferner enthält die Verordnung (EWG) Nr. 3771/89 der Kommission vom 14. Dezember 1989 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erzeugerbeihilfe bei Qualitätshartmais (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 548/90 (3), das Verfahren, nach dem die Hartmaissorten in die Liste gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1835/89 aufgenommen werden. Die Dienststellen der Kommission haben alle erforderlichen Angaben zur Überprüfung der Sorten erhalten, für die ein Antrag auf Aufnahme in die Liste gestellt worden ist. Es ist somit auf dieser Grundlage die Liste der Sorten von Qualitätshartmais festzulegen, die für die Erzeugerbeihilfe nach der Verordnung (EWG) Nr. 1835/89 in Betracht kommen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Sortenliste nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1835/89 ist im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. April 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 180 vom 27. 6. 1989, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 365 vom 15. 12. 1989, S. 41.
(3) ABl. Nr. L 56 vom 3. 3. 1990, S. 28.

ANHANG

Sortenliste nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1835/89

Alfire
Asti
Astico
Capac M-788
Celtic Pau 230
Colom 92
DK-4-F-37
Erica
Freccia
Hibisco
Koala Adour 160
Monarque 282
Pampa
Platex
Platone
Ranuncolo
Samson